

Verordnung des Gemeinderats der Stadt Wien, mit der ein Energieraumplan für den 6. Bezirk festgesetzt wird

Gemäß § 2b der Bauordnung für Wien (BO), LGBl. für Wien Nr.11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 70/2021, wird verordnet:

§ 1. Für die in der Anlage orange schraffiert und orange umrandet dargestellten Gebiete wird ein Energieraumplan gemäß § 2b BO festgesetzt. Verkehrsflächen sind von der Geltung der Verordnung ausgenommen.

§ 2. Die Anlage (Planbeilage) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3. In den vom Energieraumplan erfassten Gebieten sind für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Neubauten gemäß § 60 Abs. 1 lit. a BO nur die in § 118 Abs. 3 BO genannten hocheffizienten alternativen Systeme zulässig.

§ 4. Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer 2022/583/A).

§ 5. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 6. Auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Baubewilligungsverfahren findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Vorsitzende

Anlage

Planbeilage Nr. ERP_Bez06_BV_Plan1_v1.0